Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9391.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1890, betreffend die Aufnahme der bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen.

Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. genehmige Ich, daß die bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titular-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen (§. 48 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817) aufgenommen werden. Das Stimmrecht derselben im Plenum (D. V der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825) wird, wie bei den Regierungsassessoren, auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt, während den Regierungs- und Bauräthen das Stimmrecht auch in den den Bauinspektoren (beziehungsweise Titular-Bauräthen) zu überweisenden Angelegenheiten verbleibt.

Altenburg, den 3. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Maybach. v. Scholz. Herrfurth.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1890.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 5. Januar 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im unteren Trierbachthale (Wirft-Müsch) zu Müsch im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 16, Beilage S. X, ausgegeben den 17. April 1890;

2) das unterm 17. Februar 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Possadowo im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 16 S. 179, ausgegeben den 22. April 1890;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stuhm bezüglich der zum Bau einer Kreischaussee von Altmark über Troop zum Anschlusse an die Eisenbahnhaltestelle daselbst und von dort nach Posilge bis zur Christburg-Altfelder Provinzialchaussee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 131, ausgegeben den 7. Mai 1890;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Grimmen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Oktober 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 79, ausgegeben den 2. Mai 1890;

5) das unterm 24. März 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für den Zingster Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 79, ausgegeben den 2. Mai 1890;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Grafen zu Solms-Baruth zur Wiederherstellung beziehungsweise Verlegung der Queisbrücke bei Klitschdorf im Kreise Bunzlau und zur Herstellung der erforderlichen Wegeanschlüsse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 18 S. 121, ausgegeben den 3. Mai 1890.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.